

Information zur Beihilfegewährung für Rehabilitationsbehandlungen

Ambulante Rehabilitationsbehandlungen

Die folgenden Ausführungen richten sich insbesondere an Beamtinnen, Beamte und Versorgungsempfänger sowie die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

A) Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation:
(§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayBhV)

Hierbei handelt es sich um Heilbehandlungen nach der Anlage 3 zu § 19 Abs. 1 BayBhV, die mit Unterkunft und Verpflegung kurmäßig in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden, für die jedoch die Voraussetzungen für eine Beihilfe nach § 29 Abs. 6 BayBhV nicht erfüllt sind. Das sind die Fälle, in denen vor Antritt der Maßnahme eine fachärztliche Begutachtung nicht stattgefunden oder der Facharzt eine stationäre Maßnahme nicht befürwortet hat, der Patient sich aber dennoch für eine Unterbringung in einer o.g. Einrichtung entschieden hat. Beihilferechtlich handelt es sich hierbei um ambulante Maßnahmen.

B) Mütterkuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren:
(§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BayBhV)

Mütterkuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren sind Maßnahmen in Form einer Rehabilitationskur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder einer anderen, nach § 41 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) als gleichwertig anerkannten Einrichtung.

C) Ambulante Heilkuren (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BayBhV):

Ambulante Heilkuren sind Maßnahmen

- für aktiv Bedienstete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayBhV zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit,
- für die übrigen Beihilfeberechtigten und die berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei erheblich beeinträchtigter Gesundheit.

Aufwendungen für Maßnahmen, die ausschließlich der Vorsorge (ohne konkrete Indikationsstellung) dienen, sind im Rahmen der §§ 29 und 30 BayBhV nicht beihilfefähig.

Die Kuren müssen mit Heilbehandlungen nach § 19 BayBhV nach einem ärztlich erstellten Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis aufgeführten Heilkurort durchgeführt werden. Die Unterkunft muss sich im Heilkurgebiet befinden.

Kurmaßnahmen, die eine Dauer von 21 Tagen deutlich unterschreiten, gelten nicht als ambulante Heilkuren (Nr. 30.4.1 BayBhVBek).

D) Berücksichtigungsfähige Angehörige:

Ehegatten und Lebenspartner können für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (stationär und ambulant) auch **Leistungen durch Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** zustehen, wenn sie eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (Art. 96 Abs. 2 Sätze 3 - 5 BayBG, § 6 Abs. 1 BayBhV).

E) Voraussetzungen:

Gemäß § 30 Abs. 6 Satz 1 BayBhV sind die **Aufwendungen nach § 30 Abs. 5 BayBhV nur beihilfefähig, wenn**

1. erstmalig eine **Wartezeit** von insgesamt fünf Jahren Beihilfeberechtigung oder Berücksichtigungsfähigkeit nach diesen oder entsprechenden Beihilfevorschriften erfüllt ist; dies gilt nicht für berücksichtigungsfähige Kinder im Vorschulalter,
2. im **laufenden und den beiden vergangenen Kalenderjahren keine Kur** in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Müttergenesungskur und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur bzw. ambulante Heilkur **durchgeführt und beendet wurde**,
3. **ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen** außerhalb von Kurmaßnahmen wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit **nicht ausreichend sind**,
4. die **medizinische Notwendigkeit** vor Beginn der Kur durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachgewiesen ist,
5. die Kur, **nicht weit überwiegend der Vorsorge dient**; gleiches gilt für Maßnahmen, deren Zweck eine berufliche Rehabilitation ist, wenn medizinisch keine kurmäßigen Maßnahmen mehr erforderlich sind.

Von der Einhaltung der Fristen nach § 30 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBhV darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach einer **diagnosespezifischen fachärztlichen Bescheinigung** aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist (§ 30 Abs. 6 Satz 2 BayBhV).

F) ambulante Rehabilitationsmaßnahmen (§ 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 8 BayBhV)

Abweichend von den vorgenannten Voraussetzungen sind Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder durch wohnortnahe Einrichtungen nach Maßgabe des § 29 Abs. 8 BayBhV beihilfefähig.

Für Rückfragen steht die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle zur Verfügung.